

Satzung der Gemeinde Datzetal über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29) und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 wird durch Beschluss der Gemeindevertretung Datzetal vom 29.04.2003 und nach Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz am 27.10.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

(1)
Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

(2)
Gefährliche Hunde (§ 5) werden gesondert besteuert. Als besonders gefährliche Hunde gelten solche, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

1. American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bull Terrier
4. Bull Terrier
5. Bullmastiff
6. Dogo Argentino
7. Dogue de Bordeaux
8. Fila Brasileiro
9. Mastiff
10. Mastino Espanol
11. Mastino Napoletano
12. Tosa Inu

§ 2 Steuerschuldner

(1)
Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2)
Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Dies gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3)
Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4)

Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuer-Schuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1)

Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2)

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3)

Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als vier aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4)

Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5)

Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1)

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	35,00 Euro
- für den 2. Hund	75,00 Euro
- für den 3. und jeden weiteren Hund	120,00 Euro
- für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund (sogenannter Kampfhund gemäß § 1 Abs. 2)	100,00 Euro

(2)

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3)
Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.

(4)
Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Steuerbefreiung

(1)
Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2)
Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7 Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung von 50 % nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg/Vorpommern vom 6. September 1993 (GVOBl. M/V S. 831) mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
4. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
5. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
6. Hunde, die als Schutzhunde gehalten und verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 8 Züchtersteuer

- (1)
Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
- (2)
Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3)
Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4)
Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgender Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tier-schutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde Datzetal schriftlich angezeigt.
 4. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
 5. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde Datzetal unverzüglich mitgeteilt.
- (5)
Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1)

Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2)

In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3)

Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

(1)

Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist bis zum 1. Juli des Jahres fällig. Auf Antrag kann jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 ein Viertel der Gesamtsteuer gezahlt werden.

(2)

Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3)

Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12

Anzeigepflicht

(1)

Wer im Gebiet der Gemeinde Datzetal einen über vier Monate alten Hund hat, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.

(2)

Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuer-
vergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3)

Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor
dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.

Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die
Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13 Steuermarken

Die Gemeinde Datzetal gibt keine Steuermarken aus.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen den § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des
Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 können mit
einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2004 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Salow vom 25.09.2001 und die Satzung der
Gemeinde Sadelkow vom 22.10.1996 sowie die 1. Änderung vom 11.12.2001 außer Kraft.

Datzetal, den 03.11.2003

Koos
Bürgermeister